

# RS Vwgh 1997/9/24 97/12/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/12/0241 E 24. Juni 1998

## Rechtssatz

Bei einem Bescheid, mit dem - ungeachtet der Wortwahl und des Begehrens der Partei auf Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit der Kürzung ihrer Pension - von der Behörde unter Bezugnahme auf das Verlangen der Partei bescheidmässig eine einfachgesetzlich verankerte Verpflichtung (hier: Abzug eines Beitrages vom Ruhegeuß gem § 13a PG und § 5a NGZG) individuell konkretisiert wird, handelt es sich um einen Leistungsbescheid. Damit wird entsprechend der Subsidiarität von Feststellungsbescheiden, für die dort kein Raum ist, wo ein Leistungsbescheid möglich ist (Hinweis E 26.6.1996, 95/12/0137 ua), dem Antrag der Partei in der rechtlich zulässigen Form entsprochen.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmässige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120240.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>